

Fortsetzung von Seite 1

Ein Recht auf Regelschule

den, um inklusiv zu werden? Diese Betrachtung ist aus Sicht des SoVD von zentraler Bedeutung. Schon lange weist der Verband daraufhin, dass Deutschland mit einer Integrationskurve von 15,7 Prozent Schlusslicht in Europa ist. Auch das Bildungsbarometer des SoVD macht deutlich, dass Deutschland beim Lernen behinderter und nichtbehinderter Kinder noch ganz am Anfang steht. „Es reicht nicht aus, den Betroffenen ein subjektives Recht auf Regelschule einzuräumen“, mahnt SoVD-Präsident Adolf Bauer. „Aus dem Gutachten geht klar hervor, dass Bund und Länder zügig und zielgerichtet Maßnahmen ergreifen müssen, um inklusive Bildung zu verwirklichen.“ Der Gesetzgeber sei gefordert, hierzu binnen zwei Jahren Änderungen auf den Weg zu bringen,



Foto: Frank Boettner Fotografie

Deutschland ist mit einer Integrationskurve von 15,7 Prozent Schlusslicht in Europa.

fordert der SoVD-Präsident. „Eine Verzögerung wäre ein Verstoß gegen die Konvention.“ Deutlich geht aus dem Gutachten auch hervor, dass das Recht auf Regelschule gesetzlich festgeschrieben werden muss: „Einen pauschalen Vorbehalt, dass dieses Recht durch personelle, sächliche und räumliche Bedingungen begrenzt werden kann, darf es im Gesetz nicht mehr geben.“ Wichtig sei auch, dass die Schulpraxis sich ändere: „Inklusion und Kindeswohl sind nicht als Gegensätze zu verstehen, sondern als Einheit. Deshalb kann und darf die Zuweisung zur Sonderschule nicht mehr die Regel sein, sondern muss zur Ausnahme werden.“ Der SoVD wirkt bereits darauf hin, dass sich die Länder mit den Ergebnissen des Gutachtens befassen.

Mithilfe der Rentenformel lässt sich der Rentenanspruch ermitteln

Das Einmaleins der Rente

Entgeltpunkte, Zugangsfaktor, Rentenartfaktor, aktueller Rentenwert: Das sind die Zutaten, aus denen die spätere Rente wird. Was auf den ersten Blick noch wie ein Buch mit sieben Siegeln wirkt, ist in Wirklichkeit nicht mehr als eine einfache Rechnung.

Den größten Einfluss auf die Höhe der Rente haben die im Erwerbsleben gesammelten **Entgeltpunkte**. Ihnen liegt der durchschnittliche Jahresbruttoverdienst aller Versicherten zugrunde. Dieser liegt für 2010 bei ca. 32.000 Euro. Hierfür erhält man einen Entgeltpunkt, bei höherem oder niedrigerem Verdienst entsprechend mehr oder weniger. Mehr als rund zwei Entgeltpunkte pro Jahr gibt's jedoch auf keinen Fall.

Mit dem **Zugangsfaktor** wird die Rente an das Alter zum Rentenbeginn angepasst. Wer mit 65 Jahren (schwerbehinderte Menschen: mit 63 Jahren) in Rente geht, hat einen Zugangsfaktor von 1,0. Bei einem

vorzeitigen Rentenbeginn fällt der Zugangsfaktor jedoch geringer aus. Er beträgt zum Beispiel 0,964, wenn man bereits mit 64 Jahren in den Ruhestand geht.

Der **Rentenartfaktor** richtet sich nach der Funktion der Rente, die der Versicherte erhält. Eine Altersrente oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung etwa hat den Rentenartfaktor 1,0. Bei einer großen Witwen- oder Witwerrente liegt er bei 0,55.

Über den aktuellen **Rentenwert** schließlich nehmen die Rentnerinnen und Rentner an der durchschnittlichen Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer teil. Derzeit beträgt dieser Wert 27,20 Euro in den alten

und 24,13 Euro in den neuen Bundesländern. So viel Rente gibt es im Alter pro Monat für einen Entgeltpunkt.

Auf dieser Basis ergibt sich für die alten Bundesländer beispielhaft folgende Rentenformel: 45 (Jahre) x 1,0 (Zugangsfaktor) x 1,0 (Rentenartfaktor) x 27,20 Euro (aktueller Rentenwert) = 1224 Euro Bruttomonatsrente. Hiervon gehen noch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab.

Der in dem Beispiel angeführte „Standardrentner“ mit einer Beitragszeit von 45 Jahren entspricht jedoch immer weniger der Realität. Grund hierfür sind geänderte Erwerbsbiografien (späterer Berufs-



Interview

Prof. Dr. Eibe Riedel überprüfte in seinem Gutachten den Rechtsanspruch behinderter Kinder auf einen Platz an der Regelschule. Wir befragten ihn zu den Konsequenzen.



Prof. Dr. Eibe Riedel

— *Ergibt sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) ein Recht für das Kind auf Aufnahme in die Regelschule?*

Das in der BRK anerkannte Recht steht für eine individuelle Rechtsposition mit dem Inhalt, dass im Sinne der BRK Kinder mit Behinderung einen Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zum System der Regelschule haben. Wesentlich für den inhaltlichen Umfang dieses Rechts ist, dass dem Kind nicht nur ein Zugangsanspruch zusteht, sondern auch ein Recht darauf, dass die angemessenen Vorkehrungen getroffen werden, um den Anspruch wirksam zu entfalten.

— *Was sind angemessene Vorkehrungen? Welche Bedeutung haben sie für das Recht auf Bildung?*

Angemessene Vorkehrungen sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden müssen, um dem Kind ein effektives Lernen zu ermöglichen und um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können, siehe Artikel 2 Abs. 4 BRK.

— *Welchen Inhalt hat das Recht auf inklusive Bildung, das in das Schulrecht der Länder umgesetzt werden muss?*

Das Recht auf inklusive Beschulung fordert die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Zugang zum Regelschulsystem – inklusive angemessener Vorkehrungen (auch „sonderpädagogische Förderung“, zieldifferenter Unterricht etc.), – der nur unter Nachweis unzumutbarer Belastung (für den Schulträger bzw. Mitschüler/-innen) eingeschränkt werden kann. Entgegen häufiger Praxis ist der Regelschule ein grundsätzlicher Vorrang einzuräumen.



Foto: bilderbox / fotolia

Unter Berücksichtigung mehrerer Faktoren berechnet sich die Rente.

einstieg, Arbeitslosigkeit). Bei Fragen zu individuellen Ansprüchen sollte daher der jeweilige Rententräger kontaktiert werden. Unter Tel.:

0800/100 04 80 70 bietet die Deutsche Rentenversicherung Bund eine kostenlose Information an.

(eigener Bericht / ihre-vorsorge)

SoVD ruft Bundesregierung zu Kampf gegen Armut auf

Jahr zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung

Der Sozialverband Deutschland (SoVD) hat anlässlich des Auftakts des Europäischen Jahres zur Bekämpfung der Armut und sozialen Ausgrenzung an die Bundesregierung appelliert, endlich die notwendigen Weichenstellungen im Kampf gegen die Armut in Deutschland vorzunehmen.

„Armut ist in Deutschland auf dem Vormarsch. Eine wachsende Spaltung unserer Gesellschaft in Arm und Reich zeichnet sich deutlich ab, wie aktuelle Studien beweisen“, sagte SoVD-Präsident Adolf Bauer in einer entsprechenden Presseerklärung. Neben der Armut, die zum Beispiel durch Lohndumping entstehe, entwickle sich insbesondere Kinderarmut und die anwachsende Gefahr von Altersarmut dramatisch. „Durch die sich immer schneller öffnende Schere zwischen Arm und Reich wird nicht zuletzt der soziale Friede in unserer Gesellschaft bedroht“, betonte Bauer. Die Bundesregierung dürfe davor nicht die Augen verschließen und müsse die notwendigen Konsequenzen ziehen.

Der SoVD fordert deshalb neben der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes und dem flächendeckenden Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten insbesondere einen bedarfsgerechten Hartz-IV-Regelsatz für Kinder. Zudem ist es geboten, dass eine Mindestsicherung in der Rentenversicherung eingeführt und die Kürzungsfaktoren in der Anpassungsformel abgeschafft werden, damit die wachsende Gefahr steigender Altersarmut gebannt werden kann.

Der SoVD fordert die Bundesregierung dazu auf, den Armuts- und Reichtumsbericht in aktualisierter Form bis Ende des Jahres vorzulegen.



Urteil aus dem Sozialrecht

Pflege gilt als Unterhalt für Eltern

Pflegeleistungen für kranke und bedürftige Eltern können nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes Oldenburg Unterhaltszahlungen ersetzen. Bei andauernder Pflege müsse ein Kind kein Geld mehr für den Unterhalt aufbringen, teilte das Gericht mit.

Die Richter wiesen damit eine Entscheidung des Amtsgerichtes zurück. Dieses hatte einer Klage des Sozialamtes auf Unterhaltszahlungen für eine erblindete und an Demenz erkrankte 95-Jährige stattgegeben, die in einem Seniorenheim wohnt. Die Tochter der Frau sollte einen Teil der Kosten decken (Aktenzeichen: 14 UF 134/09). Dies sah das Oberlandesgericht nun anders. Die Tochter betreue und versorge ihre Mutter täglich für mehrere Stunden. „Durch die Übernahme der tatsächlichen Versorgung erfülle



Foto: Conny Hagen / fotolia

Die Übernahme der tatsächlichen Versorgung kann eine umfassende zu erwartende Unterhaltspflicht erfüllen.

die Beklagte umfassend die von ihr zu erwartende Unterhaltspflicht“, heißt es in einer Mitteilung zur Begründung der Entscheidung. (dpa)